

Stubenring 16 / Top 7 1010 Wien Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225) schlichtungsstelle@ivo.or.at



RSS-0113-21-13 = RSS-E 40/22

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 3.10.2022

Vorsitzender	Dr. Ilse Huber
Beratende Mitglieder	KommR Helmut Mojescick
	KommR Wolfgang Wachschütz
	Dr. Wolfgang Reisinger (Versicherer)
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelberger

Antragstellerin	(anonymisiert)	Versicherungs-
		nehmer
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungs-
		makler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer

Spruch

Der antragsgegnerischen Versicherung wird die Annahme der Kündigung der Haftpflichtversicherung zur Polizzennummer (anonymisiert) empfohlen.

Begründung

Der Einzelunternehmer (anonymisiert) hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Gewerbebündelversicherung zur Polizzennummer (anonymisiert) abgeschlossen, welche ua eine Betriebshaftpflichtversicherung beinhaltet. Die in der Gewerbebündelversicherung beinhaltete Gebäudeversicherung sowie die Inhaltsversicherung stehen außer Streit. Strittig ist ausschließlich die Kündigung der Betriebshaftpflichtversicherung.

Die Antragstellerin ersuchte mit Schreiben vom 27.10.2021 aufgrund der Firmenumgründung des Einzelunternehmens (anonymisiert) zur antragstellenden GmbH um Kündigung der Betriebshaftpflichtversicherung gemäß § 70 VersVG. Der Umgründung zugrundeliegende Einbringungsvertrag wurde am 28.9.2021 abgeschlossen.

Die Antragsgegnerin wies darauf mit Schreiben vom 29.10.2021 die Kündigung wie folgt zurück:

Die Einbringung stellt grundsätzlich eine Veräußerung der versicherten Sachen im Wege der Einzelrechtsnachfolge dar und kann somit - bei Vorliegen aller sonstigen Vertragsübergang und Voraussetzungen Kündigungsrecht Einbringungsvertrag wurde am 28.9.2021 abgeschlossen, Einbringungsstichtag (und somit der Tag, an dem das Risiko nach dem Willen der Vertragsparteien übertragen werden soll) ist jedoch der 31.12.2020. Für die Verträge der gegenständlichen Bündelversicherung ergibt sich daraus folgendes: Die Übertragung von Eigentum an Sachen jeglicher Art erfordert einen Titel (hier der Einbringungsvertrag) und einen "Modus", also einen tatsächlichen Übergabeakt. Erst wenn beides vorliegt, ist das Eigentum übergegangen. (...) Bei den übrigen Risiken im Umfang der Polizze gibt es keinen "Eigentumserwerb", an den der Risikoübergang auf den Erwerber geknüpft sein könnte, vielmehr sind Schäden am reinen Vermögen versichert. Der Risikoübergang kann also zu jedem beliebigen - auch in der Vergangenheit liegenden Datum - erfolgen. Hier ist das zum Einbringungsstichtag 31.12.2020 geschehen. Mit diesem Datum ist das Risiko - und somit jeder daran hängende Versicherungsvertrag - auf den Erwerber übergegangen. Die Kündigung am 27.10.2021 erfolgte somit hinsichtlich dieser Risiken zu spät und wird abgelehnt.

Der Rechtsfreund der Antragstellerin brachte dagegen vor, dass die Umgründungssteuerrichtlinien 2002 in § 13 UmgrStG eine Rückwirkungsfiktion ermöglicht, welche jedoch nur ertragssteuerliche Folgen mit sich ziehe. Für das Zivilrecht und andere Abgaben- bzw. Verfahrensvorschriften gelte diese Rückwirkung hingegen nicht.

Die Antragstellerin sei erst am 22.9.2021 in das Firmenbuch eingetragen worden und habe damit, vor konstitutiver Eintragung als Rechtssubjekt, nicht Träger von Rechten, Pflichten, Gefahren oder Risiken sein können.

Die Antragsgegnerin wies in weiterer Folge die Kündigung auch mit der Begründung zurück, die Monatsfrist gem § 70 Abs 2 VersVG sei bereits mit der Eintragung im Firmenbuch am 22.9.2021 und nicht erst mit der Unterfertigung des Einbringungsvertrag am 29.9.2021 ausgelöst worden.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag.

Die Antragsgegnerin teilte mit Schreiben vom 13.12.2021 mit, am Schlichtungsverfahren nicht teilzunehmen. Daher ist gemäß Pkt. 4.3 der Satzung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung frei.

Rechtlich folgt:

Die Erwerberkündigung oder auch Kündigung aufgrund von Einzelrechtsnachfolge, welche in den §§ 69, 70 VersVG umschrieben ist, ist eine außerordentliche Kündigungsmöglichkeit sowohl für Versicherer als auch für den Versicherungsnehmer. Diese außerordentliche Kündigung ist jedoch nur unter Einhaltung einer einmonatigen Frist ab dem Erwerb zu berücksichtigen. Als Zeitpunkt für den Erwerb gilt grundsätzlich der Eigentumsübergang.

Im vorliegenden Fall muss näher auf den Zeitpunkt des Übergangs des Unternehmens eingegangen werden.

Der Zeitpunkt der Veräußerung ist eine unscharfe Abgrenzung. Es kann sowohl der Eigentumsübergang als auch der Gefahrenübergang gemeint sein. Sollten Veräußerer und Erwerber den Gefahrenübergang auf einen Zeitpunkt vor Abschluss des Veräußerungsgeschäfts gelegt haben, wie es aus steuer- und bilanztechnischen Gründen vor allem bei Unternehmensveräußerungen vorkommt, so wirkt eine solche Vereinbarung nur intern. Ein Übergang der Sachversicherung ex lege mit Rückwirkung wäre systemwidrig und dem Versicherer als ahnungslosem Dritten ohne jede Steuerungsmöglichkeit unzumutbar (vgl *Palten* in Fenyves, Perner, Riedler (Hrsg), VersVG ⁷ (2021), § 69 Rz 38, 39).

Weiters geht die Umgründungssteuerrichtlinie 2002 davon aus, dass der Einbringungsstichtag abweichend vom Vertragstag auf einen Zeitpunkt vor der Unterfertigung des Einbringungsvertrages bezogen wird. Diese Rückwirkungsfiktion ist nur für die ertragsteuerliche Beurteilung der an der Einbringung unmittelbar beteiligten Personen relevant. Das sind (der) die Einbringende(n) und die übernehmende Körperschaft. Für das Zivilrecht und andere Abgaben bzw. die Verfahrensvorschriften gilt diese Rückwirkung nicht (Umgründungssteuerrichtlinien 2002, Rz 769).

Für Betriebshaftpflichtversicherungen gilt Besonderes: Da hier das Interesse des Betreibers versichert ist, kommt es auf den Wechsel in der Betriebsführung an. Der Versicherungsvertrag geht somit erst auf den Erwerber (hier also auf die Antragstellerin) über, sobald dieser den Betrieb übernimmt und führt (vgl *Palten* aaO, § 69 Rz 41). Dies ist jedoch erst mit Unterfertigung des Einbringungsvertrags möglich, da die Antragstellerin ohne diesen keine Berechtigung zur Betriebsführung hat.

Daher ist für den Beginn der Kündigungsfrist auf den Einbringungsvertrag abzustellen, weshalb die Kündigung fristgerecht erfolgte.

Es ist daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Huber eh.

Wien, am 3. Oktober 2022